

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Marktheidenfeld:

§ 1

öffentliche Verkehrsflächen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:

- a) die Gemeindestraßen (Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegegesetz),
- b) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, soweit die Stadt Marktheidenfeld Träger der Straßenbaulast ist,
- c) die Gehwege im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie in der Baulast der Stadt Marktheidenfeld stehen.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Straßentunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), Trenn und Mittelstreifen, Bankette und Sicherungstreifen, die Omnibushaltebuchten, ferner Geh- und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen oder mit dieser gleich laufen (unselbständige Geh- und Radwege),
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör, das sind Anlagen aller Art, z.B. Parkplätze, Einrichtungen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlagen dienen, Verkehrszeichen samt ihren Halteeinrichtungen sowie die Bepflanzung.

§ 2
Gemeingebrauch, Sondernutzung

- (1) die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.
- (2) Sondernutzung liegt vor, wenn die Verkehrsflächen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu andern Zwecken benutzt werden.
- (3) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung. Sie ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzung nach öffentlichem Recht

Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung sind insbesondere:

- (1) Aufgrabungen,
- (2) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäune, Bauhütten, Bauwagen, Arbeitswagen, Schienen und Baugeräten,
- (3) Lagern von Materialien aller Art,
- (4) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Kleiderständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
- (5) Überbauungen,
- (6) Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen, Tafeln, die über den Erdboden mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- (7) Vor-, Überdächer und Markisen, die über der Gehsteig- bzw. Fahrbahnoberkante mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- (8) Überspannungen von Fahrbahnen mit Transparenten,
- (9) das Abstellen von nicht fahrfähigen Fahrzeugen oder solchen, die am Verkehr nicht teilnehmen dürfen.

§ 4
Sondernutzung nach bürgerlichem Recht

Die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straßen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Dauer beeinträchtigt wird.

Sondernutzung nach bürgerlichem Recht

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht:

1. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe udgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie über einer Höhe von 3,0 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m, zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenfiguren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
2. Wahlwerbeanlagen, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs auf den Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen;
3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen udgl. bei Feiern, Umzügen, Prozessionen u.ä. Veranstaltungen; dies gilt jedoch nicht, wenn für das Aufstellen und Anbringen die öffentliche Verkehrsfläche notwendigerweise beschädigt werden muss;
4. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen);
5. wenn für das Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung erteilt wird;
6. das Lagern von Baumaterialien, Holz u.ä. auf dem Gehweg vor dem eigenen Grundstück bis zu drei Werktagen.

§ 6

Märkte und Volksfest

Das alljährlich stattfindende Volksfest, sowie die drei genehmigten Jahrmärkte bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag muss rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Marktheidenfeld eingereicht werden. In ihm sind Art, Zweck, Ort, ggf. Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben. Im Einzelfall ist die Stadt berechtigt, besondere Pläne bzw. Skizzen anzufordern.

§ 8
Erteilung der Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (2) Durch eine, aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis, wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 9
Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder
 - b) die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
 - c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen rechtlichen geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung ebenso gut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen,
- e) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
- f) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen in öffentlichen Verkehrsflächen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird. Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11 Haftung des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über der unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Bei Aufgrabungen hat der Erlaubnisnehmer die aufgegrabene Fläche verkehrssicher zu schließen. Er hat die im Erlaubnisbescheid der Stadt Marktheidenfeld enthaltenen technischen Auflagen zu erfüllen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur entgeltlichen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden, jedoch längstens auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, für die ohne Erlaubnis in Anspruch genommenen Sondernutzungen die Beseitigung anzuordnen, wenn die Anlage nicht nachträglich erlaubnisfähig ist. Sie hat dem Verpflichteten eine angemessene Frist für die Beseitigung zu setzen.
- (4) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihre Organe oder Bedienstete ein Verschulden trifft.

§ 12 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 13
Gebühren

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach einer eigenen Gebührensatzung erhoben.

§ 14
Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Marktheidenfeld die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vom 11.11.1970 (GVBl. S. 682) geänderte Fassung.

§ 15
Bewehrung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung vor einer Anordnung für den Einzelfall, die aufgrund dieser Satzung erlassen ist, zuwiderhandelt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 Nr. 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.V. mit § 17 OWig mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 16
Ausnahme

Die Stadt kann für bestimmte Anlässe eine Sonderregelung treffen.

§ 17
Geltungsbereich

Die Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Marktheidenfeld.

§ 18
Überleitungsvorschriften

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Einrichtungen und Anlagen gelten als genehmigt. Die entsprechenden Gebühren werden jedoch nach der Gebührensatzung festgesetzt und erhoben.

(2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind. Die weitere Benutzung ist in diesem Fall erst nach der Erteilung der Erlaubnis nach der Vorschrift dieser Satzung zulässig.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld , den 23. Mai 1985
STADT MARKTHEIDENFELD

gez. Dr. Scherg

Erster Bürgermeister